



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Auf Grundlage der §§ 6 und 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung am 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 02.02.2026 folgende **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- i) Entscheidungen über Bauanträge im Rahmen der Änderung des Baugesetzbuches durch Gesetz vom 27. Oktober 2025 –Zustimmung gem. § 36a BauGB („Bau-Turbo“)- in Fällen, die sich auszeichnen durch Überschaubarkeit des Vorhabens, Überschaubarkeit der Nachbarkonflikte und Überschaubarkeit der fachlichen Fragestellungen und die nach überschlägiger Einschätzung höchstens geringfügige zusätzliche Umweltauswirkungen haben. Dies betrifft Aufstockungen, Dachausbau, Kellerausbauten, Anbauten unter Überschreitung rückwärtiger Baugrenzen, Überschreitung vorderer oder seitlicher Baugrenzen durch neues Treppenhaus als Erschließung für eine Aufstockung oder einen Dachgeschossausbau.
- j) Ablehnende Entscheidungen über Bauanträge, bei denen die rechtliche Vorprüfung bezüglich der Zustimmungsentscheidung nach § 36a BauGB Verstöße des Bauvorhabens gegen nicht unter die Abweichungsmöglichkeiten des „Bau-Turbos“ fallende rechtliche Vorgaben ergibt und die somit auch durch die Bauaufsicht abzulehnen wären.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dietzenbach, 12.02.2026

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister